



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
210/2013**

Dezernat I, gez.

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2014

Beschlussvorschlag:

Die 12. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 14.10.2013 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:

Nur Haushaltsjahr 2014

Gebühreneinnahmen	191.055 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	24.428 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	47.846 €
Summe der Erträge	263.329 €
ansatzfähige Kosten	263.329 €
Summe der Aufwendungen	263.329 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst-:

Gebühreneinnahmen	61.177 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	8.740 €
Summe der Erträge	69.917 €
ansatzfähige Kosten	69.917 €
Summe der Aufwendungen	69.917 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 12. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigung

Für das Jahr 2014 sind keine Änderungen vorzunehmen.

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Für 2014 ergeben sich bei der Winterwartung keine Änderungen.

B) **Gebührenkalkulation 2014 -Straßenreinigung-** (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 14.10.2013. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr um 5.845 € (+ 2,27 %) erhöht.

Bei der maschinellen Straßenreinigung (Kostenstelle A) erhöhen sich die Kosten für die Leistungen des Baubetriebshofes um 5.000 €. Die Kosten für die Verwertung des Straßenkehrichts bleiben mit 15.504 € unverändert gegenüber dem Vorjahr. Bei den Personal- und Sachkosten sind geringe Kostensteigerungen von 828 € zu verzeichnen. Bei den Unternehmerkosten für die maschinelle Straßenreinigung ergeben sich keine Veränderungen. Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten bei der maschinellen Straßenreinigung um 2,87 % (+ 5.828 €) erhöht.

Bei der Fußgängerzonenreinigung (Kostenstelle B) bleiben die Unternehmerkosten und die Kosten für die Abfuhr und Verwertung des Kehrichts konstant. Die Sach- und Personalkosten steigen um 17 €. Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen bei der Fußgängerzonenreinigung um 0,03 % (+ 17 €) gegenüber dem Vorjahr.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus der Betriebsabrechnung 2011 steht noch ein Restüberschuss von 15.428 € zur Verfügung. Dieser soll für das Jahr 2014 in voller Höhe angesetzt werden. Weiter wird vorgeschlagen, aus dem Überschuss aus der Betriebsabrechnung 2012 in Höhe von 29.741 € einen Betrag von 9.000 Euro anzusetzen. Hierdurch bleibt die Gebühr für die maschinelle Straßenreinigung gegenüber dem Vorjahr stabil. Für die Jahre 2015 und 2016 steht dann noch ein Betrag von 20.741 € aus dem Überschuss 2012 zur Verfügung.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2014 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Maschinelle Straßenreinigung →	1,12 €/lfdm	1,12 €/lfdm	+ 0,00 €
Reinigung der Fußgängerzone →	14,38 €/lfdm	14,70 €/lfdm	- 0,32 €

B) Gebührenkalkulation 2014 -Winterwartung-

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 14.10.2013. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um 3.455 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 5,20 %. Bei der größten Position, den Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes, ist eine Erhöhung um 5.000 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Bei den Streumitteln ergibt sich eine Kostenreduzierung von 2.000 €. Die ansatzfähigen Kosten dieser beiden Positionen werden aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden. Die weiteren Sach- und

Personalkosten steigen um 455 €. Die Wettervorhersagen werden über einen kostenlosen Dienst bezogen.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

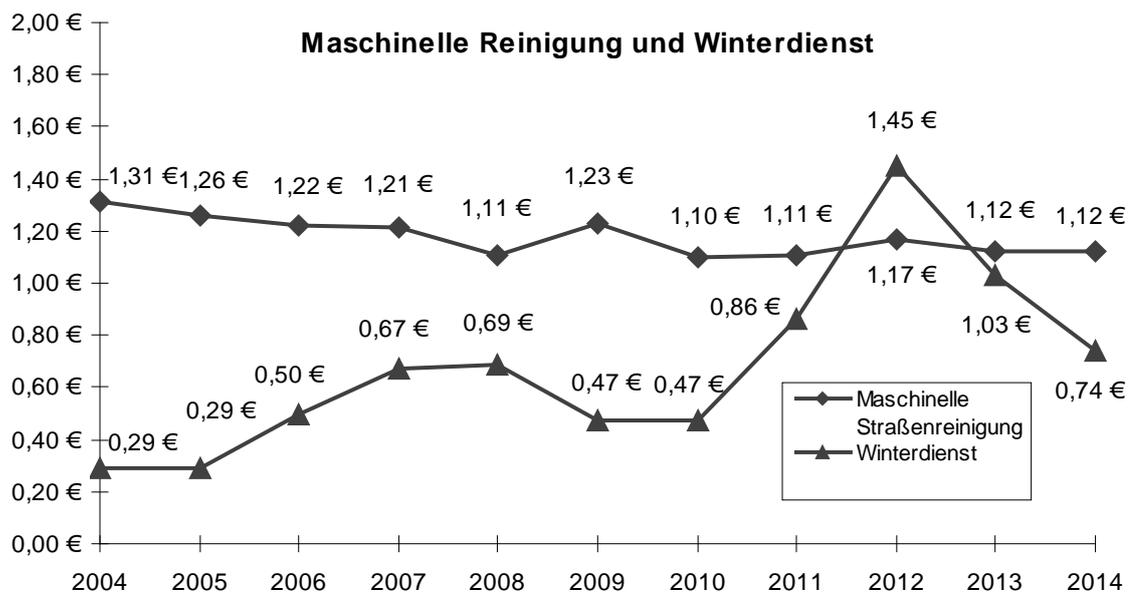
Das verbliebene Restdefizit aus der Abrechnung des Jahres 2010 in Höhe von 4.566 € ist mit dem Betriebsergebnis aus 2013 auszugleichen. Weitere Defizite bzw. Überschüsse aus Vorjahren bestehen nicht.

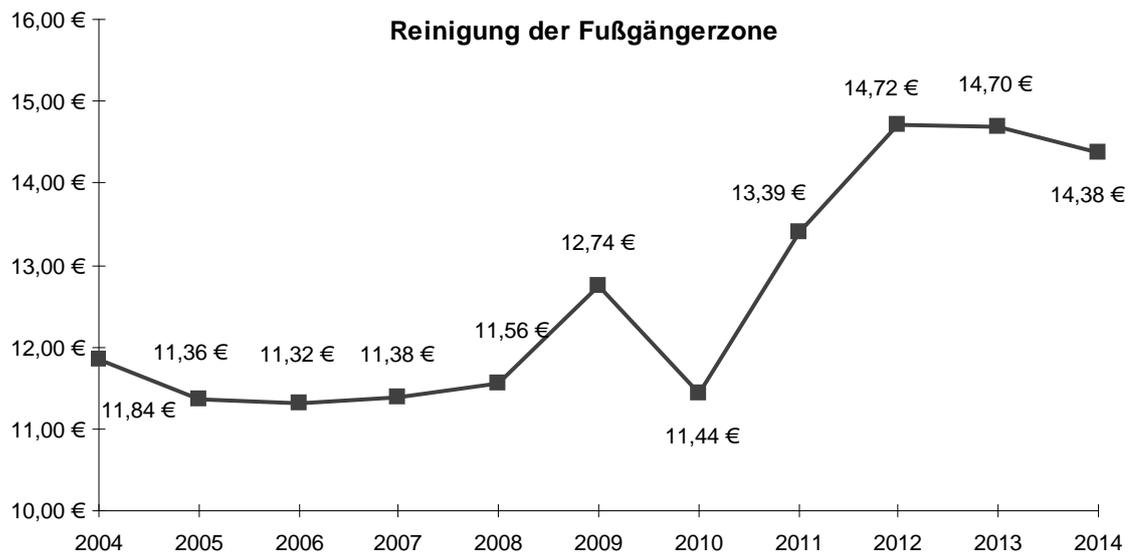
Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2014 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Winterwartung →	0,74 €/lfdm	1,03 €/lfdm	- 0,29 €

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.





Anlagen:

Anlage A: 12. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 14.10.2013